

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 71, 92 und 93 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 2002²,
beschliesst:*

1. Titel: Geltungsbereich, Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (Programmen). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997³ (FMG).

² Nicht unter das Gesetz fallen Angebote von geringer publizistischer Tragweite. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;
- c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;
- d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;
- e. *schweizerisches Programm*: Programm, das nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989⁴ über das grenzüberschreitende Fernsehen der schweizerischen Rechtshoheit unterliegt. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Radioprogramme.

¹ SR 101

² BBl 2003 1569

³ SR 784.10

⁴ SR 0.784.405

- f. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk (Art. 3 Bst. c FMG);
- g. *Verbreitung*: für die Allgemeinheit bestimmte fernmeldetechnische Übertragung;
- h. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte (Art. 3 Bst. b FMG);
- i. *gekoppelter Dienst*: fernmeldetechnischer Dienst, der mit einem Programm eine funktionale Einheit bildet und zur Nutzung des Programms notwendig ist;
- j. *Aufbereitung*: Betreiben von Diensten oder technischen Verfahren zur Übertragung, Bündelung, Verschlüsselung oder Vermarktung von Programmen oder zu deren Auswahl an den Empfangsgeräten;
- k. *Werbung*: jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird;
- l. *Verkaufsangebot*: Werbung, welche das Publikum zum unmittelbaren Abschluss eines Rechtsgeschäftes über die vorgestellten Waren oder Dienstleistungen auffordert;
- m. *Verkaufssendung*: Sendung, die ausschliesslich Verkaufsangebote enthält und mindestens 15 Minuten dauert;
- n. *Verkaufsprogramm*: Programm, welches ausschliesslich aus Verkaufsangeboten und sonstiger Werbung besteht;
- o. *Sponsoring*: Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern.

2. Titel: Veranstaltung schweizerischer Programme

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Melde- und Konzessionspflicht

Art. 3

Wer ein schweizerisches Programm veranstalten will, muss:

- a. dies vorgängig der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien (Kommission; Art. 86) melden; oder
- b. über eine Konzession nach diesem Gesetz verfügen.

2. Abschnitt: Inhaltliche Grundsätze

Art. 4 Mindestanforderungen an den Programminhalt

¹ Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogrammes müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zum Rassenhass aufstacheln noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verharmlosen oder verherrlichen.

² Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

³ Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

⁴ Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Kommission einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

Art. 5 Jugendgefährdende Sendungen

Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Art. 6 Unabhängigkeit und Autonomie

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Programmveranstalter nicht an die Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden.

² Die Programmveranstalter sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei; sie tragen dafür die Verantwortung.

³ Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.

Art. 7 Weitere Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern mit nationalem oder sprachregionalem Angebot

¹ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) muss:

- a. den Hauptanteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder anderen europäischen Werken und davon einen angemessenen Teil neueren Werken vorbehalten;

- b. ihr Fernsehprogramm im Umfang von mindestens 10 Prozent der massgebenden Sendezeit oder der Programmkosten durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die von Programmveranstaltern unabhängig sind.

² Andere schweizerische Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot müssen die Verpflichtungen nach Absatz 1 im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln erfüllen.

³ Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen mindestens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder eine entsprechende Förderungsabgabe von höchstens vier Prozent bezahlen. Diese Pflicht gilt auch für Veranstalter eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, welches Filme ausstrahlt.

⁴ Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot müssen einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereiten.

Art. 8 Bekanntmachungspflichten

¹ Schweizerische Programmveranstalter müssen:

- a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich in ihr Programm einfügen;
- b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986⁵ durch ausserordentliche Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

² Für Sendungen nach Absatz 1 ist die Behörde verantwortlich, die sie veranlasst.

³ Der Bundesrat dehnt die Pflichten nach Absatz 1 Buchstabe a soweit erforderlich auf Fernmeldedienstanbieterinnen aus, die Programme verbreiten.

3. Abschnitt: Werbung und Sponsoring

Art. 9 Erkennbarkeit der Werbung

¹ Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein. Der Bundesrat kann bestimmte Formen der Werbung, welche die Trennung oder die Erkennbarkeit gefährden, untersagen oder besonderen Bestimmungen unterwerfen.

⁵ SR 170.512

² Personen, die regelmässig im redaktionellen Teil eines schweizerischen Programms mitwirken, dürfen nicht in der Werbung dieses Programms auftreten. Der Bundesrat kann für Programmveranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln Ausnahmen vorsehen.

Art. 10 Werbeverbote

¹ Unzulässig ist Werbung für:

- a. Tabakwaren;
- b. alkoholische Getränke, die dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁶ unterstehen. Die Werbung für andere alkoholische Getränke darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen. Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen;
- c. politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind;
- d. religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen.

² Unzulässig sind:

- a. Werbung für verschreibungspflichtige Heilmittel nach Massgabe des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁷;
- b. Verkaufsangebote für sämtliche Heilmittel und medizinische Behandlungen.

³ Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.

⁴ Unzulässig ist Werbung, welche:

- a. religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert;
- b. irreführend oder unlauter ist;
- c. zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.

Art. 11 Einfügen von Werbung in Fernsehprogrammen

¹ Werbung im Fernsehen muss grundsätzlich zwischen einzelne Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden.

² Bei der Übertragung von Anlässen, die Pausen enthalten, ist das Einfügen von Werbung in den Pausen erlaubt.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 dürfen andere Fernsehsendungen durch Werbung unterbrochen werden, wenn dadurch der Gesamtzusammenhang und der Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigt wird und folgende Beschränkungen beachtet werden:

⁶ SR 680

⁷ SR 812.21

- a. In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, sind Unterbrechungen nur zwischen diesen Teilen zulässig; andere Sendungen dürfen höchstens alle 20 Minuten unterbrochen werden.
- b. Kinospielefilme sowie Fernsehfilme, sofern es sich nicht um Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen oder Dokumentarfilme handelt, dürfen nur durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer 45 Minuten übersteigt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 90, 110 und jeweils weiteren 45 Minuten.
- c. Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts mit Ausnahme von Gottesdiensten dürfen nur durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer mindestens 30 Minuten beträgt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 50, 70 und jeweils weiteren 20 Minuten.

⁴ Übertragungen von Gottesdiensten dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

⁵ Der Bundesrat kann Fernsehprogramme, welche weder im Ausland empfangbar sind noch einen Anteil aus den Empfangsgebühren erhalten, von einzelnen Vorschriften der Absätze 1–3 entbinden.

Art. 12 Dauer der Werbung in Fernsehprogrammen

¹ Werbung ohne Verkaufsangebote darf in Fernsehprogrammen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen.

² Werbung einschliesslich Verkaufsangebote darf in Fernsehprogrammen höchstens 20 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen. Hierbei nicht eingerechnet werden Verkaufssendungen.

³ Innerhalb einer Stunde darf in Fernsehprogrammen einschliesslich Verkaufsangebote höchstens 12 Minuten Werbung verbreitet werden. Hierbei nicht eingerechnet werden Verkaufssendungen.

⁴ Verkaufssendungen dürfen in Fernsehprogrammen insgesamt während höchstens drei Stunden täglich verbreitet werden. Pro Tag sind höchstens acht Verkaufssendungen zulässig.

⁵ In Verkaufsprogrammen im Fernsehen dürfen andere Formen der Werbung als Verkaufsangebote höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen.

⁶ Die Absätze 1–5 gelten nicht für Fernsehprogramme, welche weder im Ausland empfangen werden können noch einen Anteil aus den Empfangsgebühren erhalten.

⁷ Der Bundesrat kann für die Ausstrahlung von länger dauernden Werbeformen in bestimmten Fernsehprogrammen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 vorsehen.

Art. 13 Werbung in Radioprogrammen

Der Bundesrat kann für Radioprogramme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil nach den Artikeln 48–52 die für Fernsehprogramme geltenden

Bestimmungen über die Unterbrecherwerbung (Art. 11) und die Bestimmungen über die Dauer von Werbung und Verkaufsangeboten (Art. 12) ganz oder teilweise anwendbar erklären.

Art. 14 Sponsoring

¹ Inhalt und zeitliche Ansetzung von gesponserten Sendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Programmveranstalters. Der Programmveranstalter sorgt dafür, dass der Sponsor die Sendung nicht in einer Weise beeinflusst, welche die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt.

² Werden Sendungen oder Sendereihen ganz oder teilweise gesponsert, so müssen die Sponsoren am Anfang oder am Schluss jeder Sendung genannt werden.

³ Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten. Gestaltete Sponsornennungen sind im Rahmen von Kriterien erlaubt.

⁴ Sendungen dürfen nicht von Sponsoren finanziert werden, die zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für welche Werbung nach Artikel 10 verboten ist. Im Heilmittelbereich tätige Unternehmen dürfen Sendungen sponsern, sofern dabei keine unter Werbeverbot stehenden Produkte genannt oder gezeigt werden und auch nicht auf eine andere Weise eine Werbewirkung für diese Produkte entsteht.

⁵ Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sowie Sendungen und Sendereihen, die mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenhängen, dürfen nicht gesponsert werden.

Art. 15 Schutz von Minderjährigen

¹ Werbung, die sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen, darf weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. Der Bundesrat erlässt entsprechende Vorschriften zur Gestaltung der Werbung.

² Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

³ Verkaufsangebote dürfen sich nicht an Minderjährige richten.

⁴ Zum Schutz der in Absatz 1 erwähnten Anliegen schliesst der Bundesrat bestimmte Formen des Sponsorings von Kindersendungen aus.

Art. 16 Besondere Bestimmungen für die SRG

¹ Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Programmen der SRG und im übrigen publizistischen Angebot, das zur Erfüllung ihres Programmauftrags notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 27 Abs. 3 Bst. b), ganz oder teilweise einschränken.

² In den Programmen der SRG ist Werbung für alkoholische Getränke unzulässig. Untersagt ist auch Sponsoring durch in diesem Bereich tätige Unternehmen.

4. Abschnitt:

Melde-, Auskunfts-, Berichterstattungs- und Aufzeichnungspflichten

Art. 17 Meldepflicht über die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

Die konzessionierten Veranstalter schweizerischer Programme müssen der Kommission die Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring melden.

Art. 18 Meldepflicht über Beteiligungen

Veranstalter schweizerischer Programme müssen der Kommission Änderungen des Kapitals und der Stimmrechtsverhältnisse sowie namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmen im Medienbereich bekannt geben.

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 83) benötigen.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- a. an denen der Programmveranstalter namhaft beteiligt ist oder die am Programmveranstalter namhaft beteiligt sind und die im Radio- und Fernsehmarkt oder in verwandten Märkten tätig sind;
- b. welche für den Programmveranstalter Werbung oder Sponsoring akquirieren;
- c. welche für den Veranstalter den Hauptteil des betreffenden Programms produzieren;
- d. welche ein öffentliches Ereignis nach Artikel 80 organisieren;
- e. welche im Radio- und Fernsehmarkt tätig sind und eine beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b innehaben.

³ Das Recht zur Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Art. 20 Jahresbericht und Jahresrechnung

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen der Kommission den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Der Bundesrat befreit bestimmte Kategorien von Programmveranstaltern von diesen Pflichten.

² Die Kommission kann Angaben aus den Jahresberichten der Programmveranstalter veröffentlichen.

³ Der Bundesrat legt fest, was Jahresbericht und Jahresrechnung enthalten müssen und welche Angaben die Kommission veröffentlichen kann.

Art. 21 Statistische Angaben

¹ Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik eine Statistik. Diese enthält die Angaben, welche die zuständigen Behörden benötigen:

- a. für die Rechtsetzung und die Rechtsanwendung;
- b. um eine Übersicht über den Markt zu gewinnen.

² Veranstalter schweizerischer Programme haben der Kommission regelmässig die erforderlichen Angaben einzureichen.

³ Die Kommission kann der Öffentlichkeit statistische Ergebnisse zur Verfügung stellen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Grundsätze fest über die Datenerhebung, die Einzelerhebungen, die Verwendung der erhobenen Daten und die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse.

Art. 22 Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

² Wird innert vier Monaten gegen eine oder mehrere Sendungen eine Beanstandung eingereicht oder eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Art. 23 Erhaltung von Programmen

¹ Der Bundesrat kann schweizerische Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten, damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft erhalten werden können. Die Programmveranstalter können für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, finanziell entschädigt werden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Programme zu erhalten sind, und regelt die Entschädigung der Programmveranstalter sowie die Ablieferung, Archivierung und Verfügbarkeit der Aufzeichnungen. Er kann insbesondere technische Vorschriften über die Art und das Format der Datenträger aufstellen und Organe bezeichnen,

welche die notwendigen Arbeiten koordinieren und die Auswahl der zu erhaltenden Programme treffen.

³ Der Aufwand der Organe nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 wird aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

5. Abschnitt: Konzessionsabgabe

Art. 24

¹ Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme entrichten jährlich eine Abgabe auf ihrer Konzession. Der Ertrag der Abgabe wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 85) und zur Finanzierung der Publikumsforschung (Art. 33) verwendet.

² Die Abgabe beträgt höchstens ein Prozent der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgabe und einen Freibetrag fest.

2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

1. Abschnitt: Programmauftrag und Konzession

Art. 25 Grundsatz

Die SRG erbringt einen Dienst für die Allgemeinheit. Dabei strebt sie keinen Gewinn an.

Art. 26 Programmauftrag

¹ Die SRG erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich von Radio und Fernsehen (Programmauftrag). Insbesondere:

- a. versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen;
- b. fördert sie das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen und berücksichtigt sie die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone;
- c. fördert sie die engere Verbindung zwischen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und der Heimat sowie die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland.

² Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz berücksichtigt werden müssen.

³ Die SRG trägt bei zur:

- a. freien Meinungsbildung des Publikums durch umfassende, vielfältige und sachgerechte Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;
- b. kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung eigenproduzierter Sendungen und weiterer Sendungen aus schweizerischer Produktion;
- c. Bildung des Publikums;
- d. Unterhaltung.

⁴ Die SRG verwendet bei Themen von nationalem Interesse in der Regel die Amtssprache in ihrer Standardform.

Art. 27 Konzession

¹ Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession.

² Vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite führt er eine Anhörung durch und berücksichtigt namentlich die Stellungnahme der Kommission (Art. 86–93) und des Beirates (Art. 41).

³ Die Konzession bestimmt namentlich:

- a. die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme;
- b. den Umfang des übrigen publizistischen Angebots, das zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird;
- c. die Einzelheiten der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann die SRG verpflichten, einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anzubieten. Bei der Auswahl der Veranstalter und der Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist auf die Bedürfnisse der SRG Rücksicht zu nehmen. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die der Zustimmung des Departements bedürfen.

⁵ Das Departement kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist.

⁶ Das Departement kann die Konzession der SRG einschränken oder teilweise suspendieren, wenn:

- a. die Kommission gestützt auf die Voraussetzungen von Artikel 59 einen Antrag gestellt hat;

- b. die SRG ihre Pflichten gemäss den Artikeln 38 und 39 wiederholt oder schwer verletzt hat.

2. Abschnitt: Publizistisches Angebot

Art. 28 Zielgruppen- und Spartenprogramme

Der Bundesrat kann einzelne zielgruppenorientierte Programme und Spartenprogramme der SRG konzessionieren, falls sie zur Erfüllung des Programmauftrags zweckmässig sind und den Entfaltungsspielraum der anderen Programmveranstalter nicht übermässig einschränken.

Art. 29 Einschränkungen des regionalen Angebots

¹ Die Veranstaltung regionaler Programme ist der SRG unter Vorbehalt von Absatz 2 untersagt.

² Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departements regionale Fenster einfügen.

Art. 30 Programmproduktion

Die Programme der SRG müssen überwiegend in den Landesteilen produziert werden, für welche sie bestimmt sind.

Art. 31 Publizistisches Angebot für das Ausland

¹ Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch die einzelnen Leistungen des publizistischen Angebots für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und legt die höchstzulässigen Kosten fest.

² In Krisensituationen kann er mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren.

³ Die Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden der SRG in der Regel zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für Leistungen nach Absatz 2 im vollen Umfang.

3. Abschnitt: Übrige Tätigkeiten der SRG

Art. 32 Nicht konzessionierte Tätigkeiten

¹ Die SRG und von ihr beherrschte Unternehmen müssen in der Konzession nicht festgelegte Tätigkeiten, welche die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnten, dem Departement vorgängig melden.

² Falls die Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrages beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das Departement Auflagen zur Geschäftstätigkeit, zur Finanzierung, zur Trennung der

Rechnungsführung und zur organisatorischen Trennung machen oder die Tätigkeit untersagen.

Art. 33 Publikumsforschung

¹ Die SRG betreibt einen Forschungsdienst, der die Daten der Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz erhebt. Dieser ist bei seiner Tätigkeit der Wissenschaftlichkeit verpflichtet und ist bei der Datenerhebung von der SRG, von anderen Veranstaltern und von der Werbewirtschaft unabhängig. Er kann bei der Datenerhebung unabhängige Sachverständige beiziehen.

² Die SRG regelt die Tätigkeiten und die Stellung des Forschungsdienstes in einem Statut, das vom Departement genehmigt werden muss.

³ Der Forschungsdienst stellt die Nutzungsdaten der Kommission und dem Departement unentgeltlich und den Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt, welche Daten mindestens abzugeben sind.

⁴ Der Bund gilt aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe Zusatzaufwendungen des Forschungsdienstes ab, die notwendig sind, damit auch konzessionsierte Veranstalter in Berg- und Randregionen über hinreichende Daten verfügen.

4. Abschnitt: Verbreitung der SRG-Programme

Art. 34

¹ Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden mindestens in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Er bestimmt diejenigen Programme, die in der ganzen Schweiz oder im Ausland empfangbar sein müssen. Dabei gewährleistet er, dass in allen Landesteilen ein angemessenes Angebot an Radio- und Fernsehprogrammen in sämtlichen Amtssprachen empfangen werden kann.

² Der Bundesrat bestimmt für jedes Programm das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart.

5. Abschnitt: Organisation und Finanzierung

Art. 35 Organisation der SRG

¹ Die SRG organisiert sich so, dass:

- a. ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Gruppierungen gewährleistet sind;
- b. sie wirtschaftlich geführt wird und die Empfangsgebühren ihrem Zweck entsprechend verwendet werden;

- c. die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;
 - d. das Publikum in der Organisation vertreten ist;
 - e. die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet sind;
 - f. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist.
- ² Sie verfügt über eine interne Revisionsstelle; diese wird von der Oberleitung bestimmt und untersteht allein deren Weisungen.
- ³ Die Statuten der SRG müssen durch das Departement genehmigt werden.

Art. 36 Oberleitung

- ¹ Die SRG verfügt über ein mit der Oberleitung der Geschäfte des Gesamtunternehmens betrautes Organ (Oberleitung).
- ² Die Oberleitung hat folgende Aufgaben:
- a. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - b. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Erteilung der nötigen Weisungen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Konzession und der übrigen rechtlichen Grundlagen sowie der Statuten, internen Reglemente und Weisungen;
 - c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
- ³ Sie erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.
- ⁴ Ein Drittel der Mitglieder der Oberleitung wird durch den Bundesrat bestimmt, die restlichen Mitglieder durch die SRG selbst. Die Mitglieder dürfen daneben in keinem Anstellungsverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen.
- ⁵ Die Mitglieder der Oberleitung sind nicht weisungsgebunden.
- ⁶ Die Oberleitung organisiert sich selbst, sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Art. 37 Finanzierung

Die SRG finanziert sich zur Hauptsache durch Empfangsgebühren. Weitere Finanzierungsquellen stehen ihr offen, soweit dieses Gesetz, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken.

Art. 38 Verwendung der finanziellen Mittel

- ¹ Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihren Finanzhaushalt nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis. Sie verhalten sich wirtschaftlich, verwenden ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgen für die langfristige Substanzerhaltung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrages.

² Die Oberleitung der SRG bzw. die mit der Oberleitung betrauten Organe der beherrschten Unternehmen tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Pflichten.

³ Die Oberleitung der SRG bzw. die interne Revisionsstelle kann Einsicht nehmen in das Rechnungswesen und in sämtliche weiteren relevanten Unterlagen dieser Unternehmen.

⁴ Verzichtet die SRG auf eine Aktivität, welche bei der Festlegung der Gebührenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen ist, so kann das Departement die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrages Reserven zu bilden.

Art. 39 Finanzaufsicht

¹ Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten, und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.

² Die Oberleitung der SRG bringt dem Departement jährlich zur Kenntnis:

- a. die Konzernrechnung;
- b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen.

³ Auf Grund der Berichterstattung der Oberleitung prüft das Departement den Finanzhaushalt der SRG. Es kann ergänzende Auskünfte verlangen. Insbesondere kann das Departement von der Oberleitung der SRG bzw. von den mit der Oberleitung betrauten Organen beherrschter Unternehmen Angaben darüber verlangen, wie sie ihre Verantwortung wahrgenommen haben.

⁴ Das Departement kann bei der SRG und den von ihr beherrschten Unternehmen vor Ort Nachprüfungen vornehmen, sofern:

- a. die Berichterstattung ungenügend ist und die SRG trotz Aufforderung des Departements innerhalb der gewährten Frist keine ausreichenden Angaben liefert; oder
- b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG oder ein von ihr beherrschtes Unternehmen die Pflichten gemäss Artikel 38 Absatz 1 nicht erfüllt hat.

⁵ Das Departement kann unter den Voraussetzungen von Absatz 4 die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen. Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁹ ist nicht anwendbar.

⁶ Reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

Art. 40 Finanzielle Beteiligungen

Die SRG kann sich mit Genehmigung des Departements an Programmveranstaltern und an anderen Unternehmen beteiligen.

⁹ SR 614.0

6. Abschnitt: Beirat

Art. 41 Aufgabe

¹ Der Beirat beobachtet das Programmschaffen der SRG und berichtet der Öffentlichkeit, wie die SRG ihren Programmauftrag erfüllt. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Gesellschaft im Allgemeinen und der Medien im Besonderen.

² Das Departement hört den Beirat in medienpolitischen Fragen vor der Antragstellung an den Bundesrat an.

³ Der Beirat kann der SRG keine Weisungen erteilen und hat keine Sanktionsbefugnisse.

⁴ Das VwVG¹⁰ ist auf die Tätigkeit des Beirats nicht anwendbar.

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Der Beirat besteht aus drei sprachregionalen Kammern mit je fünf unabhängigen sachkundigen Persönlichkeiten der entsprechenden Sprachregionen.

² Drei Mitglieder jeder Kammer werden vom Bundesrat gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder des Beirats werden durch die vom Bundesrat gewählten Mitglieder bestimmt; die SRG kann für jede Kammer ein Mitglied vorschlagen.

Art. 43 Unabhängigkeit

¹ Der Beirat unterliegt keinen Weisungen. Er ist unabhängig von der SRG.

² Mitglieder des Beirats dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen und keiner Exekutive von Bund, Kantonen oder Gemeinden angehören.

Art. 44 Berichterstattung

Der Beirat veröffentlicht die Ergebnisse seiner Tätigkeit mindestens einmal jährlich zuhänden der Öffentlichkeit. Er kann jederzeit gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zum gesamten Programm oder zur Erfüllung von einzelnen Elementen des Programmauftrages nehmen. Er respektiert das Geschäftsgeheimnis der SRG.

Art. 45 Organisation

¹ Der Beirat führt seine Tätigkeit grundsätzlich in den Kammern durch. Die vereinigten Kammern beraten Fragen im Zusammenhang mit:

- a. der Versorgung aller Sprachregionen mit gleichwertigen Programmen;
- b. dem Angebot für das Ausland;
- c. der Förderung des Verständnisses, des Zusammenhalts und des Austauschs unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen.

¹⁰ SR 172.021

² Im Übrigen ist der Beirat in seiner Organisation autonom. Er erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Der Beirat verfügt über ein eigenes Sekretariat. Es erhält die nötigen personellen und finanziellen Mittel, um die Grundlagen für die Tätigkeit des Beirates bereitzustellen. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

Art. 46 Mitwirkung der SRG

¹ Im Rahmen seiner Tätigkeit hört der Beirat die SRG an.

² Die SRG unterstützt den Beirat aktiv. Sie erteilt ihm auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte und gibt die erforderlichen Unterlagen heraus. Vorbehalten bleibt das Redaktionsgeheimnis.

³ Bei Streitigkeiten über die Mitwirkungspflicht und das Einsichtsrecht kann der Beirat das Departement anrufen.

Art. 47 Finanzierung

Der Beirat wird aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert.

3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag

1. Abschnitt: Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

Art. 48 Grundsatz

¹ Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzessionen mit Gebührenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die:

- a. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen;
- b. Agglomerationen mit nicht-kommerziellen Radio-Kontrastprogrammen versorgen, welche die Belange von gesellschaftlichen und sprachlichen Minderheiten thematisieren und Angehörige dieser Gruppen zu Wort kommen lassen, fremdsprachige Sendungen verbreiten sowie das kulturelle Geschehen darstellen.

² Konzessionen mit Gebührenanteil geben einen Anspruch auf Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet (Zugangsrecht) sowie auf einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren.

³ Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt.

⁴ Die Konzession legt mindestens fest:

- a. das Versorgungsgebiet sowie die Art der Verbreitung;
- b. die geforderten programmlichen Leistungen und die dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen;
- c. weitere Anforderungen und Auflagen, welche der Konzessionär zu erfüllen hat.

⁵ Die Verbreitung eines Programms auf Grund einer Konzession mit Gebührenanteil ist grundsätzlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet beschränkt; der Bundesrat sieht Ausnahmen vor.

Art. 49 Versorgungsgebiete

¹ Der Bundesrat bestimmt auf Vorschlag der Kommission die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Gebührenanteil erteilt werden, sowie die Verbreitungsart im jeweiligen Versorgungsgebiet.

² Versorgungsgebiete nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a müssen so festgelegt werden, dass sie:

- a. politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind; und
- b. über ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, damit die Veranstalter bei Ausrichtung eines angemessenen Anteils aus dem Ertrag der Empfangsgebühren ihren Leistungsauftrag erfüllen können.

³ Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete werden vom Bundesrat periodisch, spätestens aber nach zehn Jahren überprüft. Geringfügige Anpassungen der Ausdehnung kann die Kommission vornehmen.

⁴ Vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen führt die Kommission eine Anhörung durch, namentlich bei den Kantonen.

Art. 50 Gebührenanteile

¹ Die Gebührenanteile für Veranstalter mit Gebührenanteil betragen höchstens vier Prozent des gesamten Ertrags der Empfangsgebühren. Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht, sowie den prozentualen Anteil, den der Beitrag am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

² Die Kommission legt den Anteil jedes Konzessionärs am Ertrag der Empfangsgebühren für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Kommission berücksichtigt die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie den Aufwand, den der Konzessionär zur Erfüllung des Leistungsauftrages erbringen muss.

³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹¹ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) sind anwendbar.

¹¹ SR 616.1

Art. 51 Pflichten der Programmveranstalter mit Konzessionen mit Gebührenanteil

¹ Die Programmveranstalter, die über eine Konzession mit Gebührenanteil verfügen, haben den in der Konzession festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des unabhängigen Programm-schaffens kann der Bundesrat weitere Pflichten festlegen. Er kann die Veranstalter insbesondere zur Erstellung eines Leitbildes und eines Redaktionsstatuts verpflichten.

² Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Die Veranstaltung des gebührenunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.

³ Die Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern ist unzulässig, wenn dadurch die Erfüllung des Leistungsauftrags oder die Unabhängigkeit des Programmschaffens gefährdet wird.

Art. 52 Finanzaufsicht

¹ Der Konzessionär legt der Kommission jährlich den Voranschlag und die Rechnung sowie die Finanzplanung vor. Die Kommission prüft, ob die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwendet werden. Andernfalls kann sie die Gebührenanteile eines Konzessionärs vermindern oder zurückfordern.

² Die Kommission kann auch Auskünfte vom Konzessionär und von den Auskunftspflichtigen gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a–c verlangen und vor Ort Finanzprüfungen vornehmen.

³ Reine Zweckmässigkeitskontrollen sind unzulässig.

2. Abschnitt:
Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil

Art. 53

¹ Die Kommission kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

- a. in einem Gebiet die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt;
- b. in einer Sprachregion in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beiträgt.

² Die Konzession definiert den Umfang des Zugangs zur Verbreitung und den programmlichen Leistungsauftrag. Die Kommission kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programm-schaffen sicherzustellen.

3. Abschnitt: Konzessionsvorschriften

Art. 54 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

- ¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:
- in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
 - glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
 - der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer ihm im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
 - Gewähr bietet, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
 - die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
 - eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

² Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Kommission einer ausländisch beherrschten juristischen Person oder einer natürlichen Person ohne Schweizer Bürgerrecht die Konzession verweigern, falls der entsprechende ausländische Staat nicht in ähnlichem Umfang Gegenrecht gewährt.

Art. 55 Konzessionierungsverfahren

¹ Konzessionen werden von der Kommission erteilt. Diese schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus. Sie kann die interessierten Kreise anhören.

² Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der am wenigsten von anderen Programmveranstaltern und anderen Medienunternehmen abhängig ist.

³ Konzessionen für drahtlos-terrestrisch verbreitete Programme werden in der Regel vor der Ausschreibung der entsprechenden Funkkonzessionen nach Artikel 24 FMG¹² erteilt.

¹² SR 784.10

Art. 56 Dauer und Erlöschen der Konzession

¹ Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet.

² Eine Konzession erlischt bei Verzicht durch den Programmveranstalter, bei Entzug und nach Ablauf ihrer Dauer.

Art. 57 Erfüllung des Leistungsauftrages

¹ Die Kommission überprüft, ob das konzessionierte Programm den Leistungsauftrag erbringt. Zur Abklärung kann sie aussenstehende Fachstellen oder Expertinnen und Experten beiziehen.

² Falls das Programm die geforderten Leistungen nicht ausreichend erbringt, so stellt die Kommission dies fest und teilt es dem Konzessionär und der Öffentlichkeit mit.

³ Innerhalb eines Jahres prüft die Kommission die Erfüllung des Leistungsauftrages erneut. Stellt sie wiederum Unzulänglichkeiten fest, so ergreift sie Massnahmen. Sie kann namentlich den Anspruch auf Gebührenanteile um höchstens die Hälfte kürzen.

Art. 58 Übertragung der Konzession

¹ Die Übertragung der Konzession ist der Kommission vor ihrem Vollzug zu melden und muss von dieser genehmigt werden.

² Die Kommission prüft, ob die Konzessionsvoraussetzungen auch nach der Übertragung erfüllt sind. Sie kann die Genehmigung innert drei Monaten ab Eingang der Meldung verweigern; in besonderen Fällen kann die Frist verlängert werden.

³ Als Übertragung gilt auch der wirtschaftliche Übergang der Konzession. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals oder der Stimmrechte übergehen.

Art. 59 Änderung der Konzession

¹ Die Kommission kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Der Konzessionär wird angemessen entschädigt, falls die Änderung die übertragenen Rechte wesentlich schmälert. Keine Entschädigung erhält er, wenn die Anpassung auf wichtigen Landesinteressen oder auf einer Änderung internationaler Verpflichtungen beruht.

³ Auf Antrag des Programmveranstalters kann die Kommission einzelne Bestimmungen ändern, falls die beantragte Änderung den Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession entspricht.

Art. 60 Einschränkung, Suspendierung und Entzug der Konzession

¹ Die Kommission kann die Konzession einschränken, suspendieren oder entziehen, wenn:

- a. der Konzessionär sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;
- b. der Konzessionär in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz und die Ausführungsvorschriften verstösst;
- c. der Konzessionär trotz Feststellung der Kommission im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 und anschliessenden Massnahmen nach Artikel 57 Absatz 3 dauernd gegen seine in der Konzession festgelegten Pflichten verstösst;
- d. der Konzessionär die Konzession in schwerwiegender Weise zu rechtswidrigen Zwecken benützt;
- e. wichtige Landesinteressen es erfordern.

² Die Kommission entzieht die Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind.

³ Der Konzessionär hat Anspruch auf Entschädigung, wenn die Kommission:

- a. die Konzession entzieht, weil wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür einstehen muss;
- b. die Konzession suspendiert oder entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern.

3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

Art. 61 Grundsatz

¹ Die Programmveranstalter können ihre Programme gestützt auf die Bestimmungen des Fernmelderechts selber verbreiten oder eine Fernmeldedienstanbieterin beauftragen, die Programme zu verbreiten.

² Fernmeldedienstanbieterinnen müssen Programmveranstaltern den Zugang zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren.

³ Artikel 47 FMG¹³ über die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen ist auf Veranstalter anwendbar, welche ihre Programme selbst verbreiten.

¹³ SR 784.10

Art. 62 Einschränkungen

¹ Die Kommission kann die fernmeldetechnische Übertragung eines Programms einschränken oder untersagen, wenn das Programm:

- a. das für die Schweiz verbindliche internationale Fernmelderecht verletzt; oder
- b. die für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Vorschriften über Programmgestaltung, Werbung oder Sponsoring dauernd und schwerwiegend verletzt.

² Gegen die Verfügung der Kommission kann sich sowohl die Veranstalterin des betreffenden Programms als auch die Fernmeldediensteanbieterin beschweren, welche das Programm verbreitet oder der Verbreitung zuführt.

³ Programme der Veranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil dürfen nicht ausserhalb des in der Konzession (Art. 48 Abs. 5) bestimmten Gebietes verbreitet werden.

2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Programmen

Art. 63 Zugangsberechtigte Programme

Für die drahtlos-terrestrische Verbreitung zugangsberechtigte Programme sind:

- a. die Programme der SRG im Rahmen ihrer Konzession;
- b. die Programme der Programmveranstalter, die über eine Konzession mit Leistungsauftrag verfügen, im Rahmen ihrer Konzession.

Art. 64 Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme

¹ Die Kommission stellt sicher, dass ausreichende Frequenzkapazitäten für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt sie dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können.

² Sie bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG¹⁴) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

- a. das Verbreitungsgebiet;
- b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

³ Sie sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen die Verbreitung von Programmen nach den Vorgaben des Bundesrates sichergestellt werden kann.

Art. 65 Verbreitungspflicht und Verbreitungsbedingungen

¹ Wer eine Funkkonzession zur Nutzung einer Frequenz erwirbt, die zur Verbreitung eines zugangsberechtigten Programms bestimmt ist, muss dieses in ausreichender Qualität und nach Massgabe der programmrechtlichen Konzession sowie der fernmelderechtlichen Funkkonzession verbreiten.

² Programmveranstalter entrichten der Fernmeldediensteanbieterin für die Verbreitung zugangsberechtigter Programme eine kostenorientierte Entschädigung. Der Bundesrat regelt die anrechenbaren Kosten. Wird die Funkkonzession im Versteigerungsverfahren vergeben, so zählt der Zuschlagspreis nach Artikel 39 Absatz 3 FMG¹⁵ nicht zu den anrechenbaren Kosten.

³ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf Dienste ausdehnen, die mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelt sind.

Art. 66 Einigungs- und Entscheidverfahren

¹ Können sich die Parteien innert drei Monaten über die Verbreitungspflicht und die Verbreitungsbedingungen nicht einigen, so entscheidet die Kommission.

² Sie orientiert sich für den Entscheid an in- oder ausländischen Vergleichswerten (benchmarking), soweit die Parteien keine Beweismittel vorbringen, die ein Abweichen davon rechtfertigen.

³ Für den Zeitraum von der Gesuchseinreichung bis zum rechtskräftigen Entscheid kann sie vorläufig die Verbreitung verfügen und die finanziellen Bedingungen festlegen.

⁴ Das Verfahren und die Auskunftspflicht richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes über die Interkonnektion (Art. 11 FMG¹⁶).

Art. 67 Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

¹ Die Kommission kann einem Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, dem in einer Bergregion ein übermässiger Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag gewähren.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen die Kommission die Beiträge entrichtet.

¹⁵ SR 784.10

¹⁶ SR 784.10

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen

Art. 68 Leitungsgebundene Verbreitung zugangsberechtigter und ausländischer Programme

¹ In ihrem Versorgungsgebiet sind über Leitungen zu verbreiten:

- a. Programme der SRG nach Massgabe ihrer Konzession;
- b. Programme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag.

² Der Bundesrat kann zudem Programme ausländischer Veranstalter bestimmen, welche wegen ihres besonderen Beitrages zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung über Leitungen zu verbreiten sind.

³ Die Veranstalter von Programmen nach den Absätzen 1 und 2 haben im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieterinnen Anspruch darauf, dass ihr Programm in ausreichender Qualität unentgeltlich verbreitet wird.

⁴ Zur Verbreitung verpflichtet ist in erster Linie diejenige Fernmeldedienstanbieterin, die im Versorgungsgebiet bereits Programme verbreitet und dabei am meisten Haushalte erreicht. Falls es für die Allgemeinheit des Programmempfangs erforderlich ist, kann die Kommission im gleichen Versorgungsgebiet mehr als eine Fernmeldedienstanbieterin verpflichten. Im Falle einer Weigerung kann die Kommission vorsorglich die sofortige Aufschaltung verfügen.

⁵ Führt die Erfüllung dieser Pflicht zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der verpflichteten Fernmeldedienstanbieterin, so verpflichtet die Kommission die berechtigten Programmveranstalter zur angemessenen Entschädigung.

⁶ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelte Dienste ausdehnen.

Art. 69 Aufschaltung anderer Programme

¹ Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet die Kommission eine Fernmeldedienstanbieterin für eine bestimmte Dauer zur leitungsgebundenen Verbreitung eines Programmes in einem bestimmten Gebiet, sofern:

- a. das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt; und
- b. der Fernmeldedienstanbieterin die Verbreitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

² Der berechnete Programmveranstalter muss der Fernmeldedienstanbieterin den Aufwand abgelden.

³ Die Kommission kann das Recht vor Ablauf der verfügbaren Dauer entziehen, wenn der Programmveranstalter die in der Verfügung festgehaltenen Leistungen nicht mehr erbringt.

⁴ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelte Dienste ausdehnen.

Art. 70 Kanalbelegung

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die gemäss Artikel 68 Absätze 1 und 2 zu übertragenden Programme auf bevorzugten Kanalplätzen verbreiten.

4. Kapitel: Aufbereitung von Programmen

Art. 71 Grundsätze

¹ Wer technische Vorrichtungen betreibt oder Dienste anbietet, die der technischen Aufbereitung von Programmen zwecks Übertragung, Bündelung, Verschlüsselung, Vermarktung oder Auswahl an den Empfangsgeräten dienen, muss Programmveranstaltern oder Fernmeldediensteanbieterinnen Zugang zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren.

² Wer Dienste anbietet, die als übergeordnete Benutzeroberfläche die Auswahl von Programmen steuern, muss nach dem Stand der Technik dafür sorgen, dass im ersten Nutzungsschritt deutlich auf zugangsberechtigte Programme hingewiesen wird.

³ Betreiber und Anbieter von Aufbereitungsdiensten oder -vorrichtungen haben:

- a. gegenüber Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Rechte nach Absatz 1 geltend zu machen;
- b. gegenüber der Kommission auf deren Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind für die Überprüfung, ob die Verpflichtungen nach den Bestimmungen über die Aufbereitung eingehalten werden.

⁴ Der Bundesrat kann die Bestimmungen über die Aufbereitung auf gekoppelte Dienste ausdehnen.

⁵ Bestehen für einen bestimmten Sachverhalt keine Vorschriften, so trifft die Kommission im Einzelfall die zum Schutz der Meinungs- und Angebotsvielfalt notwendigen Entscheide.

Art. 72 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung

Soweit dies für die Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist, kann der Bundesrat für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung erlassen.

Art. 73 Entbündelung

¹ Wer Programme als gebündelte Pakete anbietet, Vorrichtungen betreibt oder Dienste anbietet, die der Aufbereitung von Programmen dienen, muss die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Dritte diese Programme zu kostengünstigen

Bedingungen einzeln verbreiten können sowie die Vorrichtungen bzw. die Dienste einzeln nutzen können.

² Der Bundesrat kann entsprechende Vorschriften zur Entbündelung erlassen, soweit dies zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist.

4. Titel: Empfang von Programmen

1. Kapitel: Empfangsfreiheit

Art. 74 Freier Programmempfang

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme zu empfangen.

Art. 75 Kantonale Antennenverbote

¹ Die Kantone können in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn:

- a. dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist; und
- b. der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

² Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

2. Kapitel: Empfangsgebühren

Art. 76 Gebühren- und Meldepflicht

¹ Wer ein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen.

² Wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss dies der Gebührenerhebungsstelle vorgängig melden. Ebenso zu melden sind Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte.

³ Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt.

⁴ Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb und das Bereithalten aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann bestimmte Kategorien von Personen von der Gebühren- und Meldepflicht befreien.

Art. 77 **Gebührenerhebungsstelle**

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben einer unabhängigen Organisation übertragen. Sie gilt als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG¹⁷ und von Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und kann Verfügungen erlassen. Zur Abklärung der Melde- und Gebührenpflicht kann sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Bei Verdacht auf Verletzung der Meldepflicht erstattet sie Anzeige an die Kommission.

² Die Gebührenerhebungsstelle kann von Kantonen und Gemeinden Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner auf elektronischen Datenträgern in Listenform anfordern. Sie hat den durch ihre Anfrage verursachten Zusatzaufwand zu entgelten.

³ Sie darf diese Daten nur für die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht und für die Erhebung der Empfangsgebühren bearbeiten. Sie darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben.

⁴ Die Gebührenerhebungsstelle trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

⁵ Die Kommission übt die Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle aus und behandelt Beschwerden gegen deren Verfügungen.

Art. 78 **Höhe der Empfangsgebühr**

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Empfangsgebühr. Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid den Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und der übrigen publizistischen Angebote der SRG, die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig sind (Art. 27 Abs. 3 Bst. b);
- b. den Beirat der SRG (Art. 41);
- c. die Unterstützung von Programmen mit einer Konzession mit Gebührenanteil (Art. 48);
- d. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Empfangsgebühren sowie der Durchsetzung der Melde- und der Gebührenpflicht.

² Der Bundesrat kann unterschiedliche Gebühren festlegen für privaten und für gewerblichen Empfang sowie für die kommerzielle Verwertung der Empfangsmöglichkeit von Programmen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid die Empfehlungen der Kommission, des Beirats und des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

¹⁷ SR 172.021

¹⁸ SR 281.1

⁴ Der Ertrag der Gebühr wird mit Ausnahme der Finanzierung gemäss Absatz 1 Buchstabe c (Konzessionen mit Gebührenanteil) in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht ausgewiesen.

Art. 79 Benützungsgebühren für drahtlos-terrestrische Verbreitung

Die Kantone können Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen vorsehen, welche gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag drahtlos-terrestrisch verbreitet werden.

5. Titel:
Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität

1. Kapitel: Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Ereignissen

Art. 80 Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen

¹ Ist die Berichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz durch Exklusivabreden eingeschränkt, so hat jeder interessierte Programmveranstalter das Recht auf aktuelle Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.

² Der Organisator eines öffentlichen Ereignisses und der Programmveranstalter, die über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügen, sind verpflichtet, jedem interessierten Programmveranstalter die Möglichkeit zur Kurzberichterstattung zu gewähren.

³ Sie geben den interessierten Programmveranstaltern:

- a. Zugang zum Ereignis, soweit es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben; und
- b. die gewünschten Teile des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen.

⁴ Die Kommission kann Organisatoren eines öffentlichen Ereignisses und Programmveranstalter mit Erst- oder Exklusivrechten unter Hinweis auf Artikel 96 veranlassen, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des Kurzberichterstattungsrechts zu ergreifen.

Art. 81 Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

¹ Die Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit frei zugänglich zu machen.

² Der Bundesrat verpflichtet das Departement, eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu führen und sie regelmässig zu aktualisieren.

³ Für Veranstalter schweizerischer Fernsehprogramme sind die von den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989¹⁹ über das grenzüberschreitende Fernsehen geführten Listen hinsichtlich des freien Zugangs im betreffenden Staat verbindlich.

2. Kapitel: Massnahmen gegen die Medienkonzentration

Art. 82 Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

¹ Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt kann vorliegen, wenn:

- a. ein Programmveranstalter im relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehat;
- b. ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung eine beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten innehat.

² Die Kommission konsultiert die Wettbewerbskommission zur Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995²⁰. Die Wettbewerbskommission kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

Art. 83 Massnahmen

¹ Stellt die Kommission nach Beizug des Gutachtens der Wettbewerbskommission fest, dass ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung durch ihre marktbeherrschende Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet, so kann die Kommission im Bereich Radio und Fernsehen Massnahmen ergreifen. Sie entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens.

² Sie kann vom Programmveranstalter oder von der betroffenen Unternehmung verlangen, dass er oder sie:

- a. Massnahmen zur Sicherung der Vielfalt ergreift wie die Einräumung von Sendezeit für Dritte, die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern, die Schaffung einer unabhängigen Programmkommission oder den Erlass eines Redaktionsstatuts zur Absicherung der redaktionellen Freiheit;
- b. die unternehmerischen und organisatorischen Strukturen des Unternehmens anpasst;
- c. einzelne Unternehmensbereiche oder Beteiligungen aus dem Unternehmen herauslöst.

¹⁹ SR 0.784.405

²⁰ SR 251

3. Kapitel: Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden

Art. 84

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Die Kommission regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

4. Kapitel: Forschung

Art. 85

Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 24) unterstützt werden.

6. Titel: Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien

Art. 86 Zusammensetzung

¹ Die Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien (Kommission) besteht aus 15 bis 21 unabhängigen Sachverständigen.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie das Vizepräsidium.

³ Der Kommission nicht angehören dürfen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Personen im Dienst des Bundes;
- c. Mitglieder von Organen schweizerischer Programmveranstalter oder Fernmeldediensteanbieterinnen sowie Personen, die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis stehen.

⁴ Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet. Sie scheidet spätestens vier Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Kommission aus.

Art. 87 Aufgaben

Die Kommission erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem FMG²¹, nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen sowie die Aufgaben nach dem anwendbaren internationalen Recht, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind. Zu ihren Aufgaben im Bereich dieses Gesetzes gehören namentlich:

²¹ SR 784.10

- a. die Ausschreibung und Erteilung von Konzessionen an Veranstalter mit Leistungsauftrag (Art. 55);
- b. die Anordnung von Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 83);
- c. die allgemeine Aufsicht (Art. 94);
- d. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 100);
- e. die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen (Art. 108);
- f. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Erlassen in ihrem Tätigkeitsgebiet, sofern das Departement einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Art. 88 Unabhängigkeit

Die Kommission ist unabhängig und an keine Weisungen von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung gebunden. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht des Bundesrates nach Artikel 110 dieses Gesetzes und nach Artikel 64 FMG²².

Art. 89 Organisation

¹ Die Kommission gliedert sich in Kammern mit selbstständiger Entscheidbefugnis. Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung sind durch die Gesamtkommission zu fällen.

² Für die Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 97–104) wird eine besondere Kammer gebildet, welche in ihrer Entscheidung von der übrigen Kommission völlig losgelöst ist. Diese Kammer darf nicht für die Erteilung von Konzessionen zuständig sein.

³ Soweit der Bundesrat keine abweichenden Regeln vorsieht, ist die Kommissionsverordnung vom 3. Juni 1996²³ anwendbar.

⁴ Die Kommission organisiert sich selbst. Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁵ Das Reglement kann den Erlass vorsorglicher Massnahmen und das Fällen von Entscheiden untergeordneter Tragweite an einen Teil der Kommission delegieren.

⁶ Die Kommission verfügt über ein selbstständiges Sekretariat. Sie regelt dessen Aufgaben im Reglement nach Absatz 4. Sie kann im Reglement vorsehen, dass das Sekretariat an ihrer Stelle Entscheide von untergeordneter Tragweite fällt.

Art. 90 Sekretariat

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Kommission vor. Es erlässt die verfahrensleitenden und die ihm delegierten Verfügungen. Es stellt der Kommission An-

²² SR 784.10

²³ SR 172.31

trag und vollzieht deren Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

² Der Bundesrat ernennt die Direktion des Sekretariats. Diese ist gegenüber der Kommission für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich. Die Direktion bestimmt das übrige Personal.

³ Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

Art. 91 Öffentlichkeit

¹ Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Entscheide und über ihre weitere Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie kann insbesondere die administrativen und strafrechtlichen Entscheide im Abrufverfahren zugänglich machen.

² Die Konzessions- oder Aufsichtsbehörde darf keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 92 Datenschutz

¹ Die Kommission kann auf besonders schützenswerte Daten zurückgreifen, wenn dies für die Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben notwendig ist.

² Die Datenbearbeitung der Kommission und die Aufsicht über sie richtet sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁴ über den Datenschutz.

Art. 93 Finanzierung

Die Kosten der Kommission werden soweit möglich über die Verwaltungsgebühren gemäss Artikel 106 dieses Gesetzes und gemäss Artikel 40 FMG²⁵ finanziert.

7. Titel: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Allgemeine Aufsicht

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 94

¹ Die Kommission wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsvorschriften, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden.

² Massnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der Programme beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

²⁴ SR 235.1

²⁵ SR 784.10

³ Auf das Aufsichtsverfahren sind die Bestimmungen des VwVG²⁶ anwendbar, sofern das vorliegende Gesetz nicht davon abweicht.

⁴ Die Kommission kann im Aufsichtsverfahren vorsorgliche Massnahmen verfügen. Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen (Art. 97–104) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

⁵ Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen beurteilt die Kommission einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

⁶ Das Departement wacht darüber, dass die SRG die Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 38 und 39) einhält.

2. Abschnitt: Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Art. 95 Allgemeines

Stellt die Kommission eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt. Sie muss der Behörde mitteilen, was sie unternommen hat;
- b. von der für die Rechtsverletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, dass sie dem Bund die Einnahmen abliefern, welche durch die Rechtsverletzung erzielt wurden;
- c. die Konzession durch Auflagen ergänzen, einschränken, suspendieren oder entziehen (Art. 60);
- d. dem Departement beantragen, die Konzession der SRG durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken oder teilweise zu suspendieren.

Art. 96 Verwaltungssanktionen

¹ Mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes kann belastet werden, wer:

- a. gegen eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde oder gegen einen rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelbehörde verstösst;
- b. in schwerer Weise gegen Bestimmungen der Konzession verstösst;
- c. Vorschriften über Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring verletzt, die in diesem Gesetz (Art. 4 und 9–16), den Ausführungsvorschriften sowie den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;
- d. die Vorschriften über die Verbreitungspflicht (Art. 65) verletzt;

²⁶ SR 172.021

- e. die Pflicht zur Gewährung des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen (Art. 80) nicht einhält;
- f. den freien Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 81) nicht gewährt;
- g. gegen Massnahmen im Sinn von Artikel 83 (Medienkonzentration) verstösst;
- h. nach Androhung einer Sanktion im Sinne von Artikel 103 innerhalb eines Jahres die Pflichten über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 sowie rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm) verletzt.

² Mit einem Betrag bis zu 10 000 Franken kann belastet werden, wer einer der folgenden Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht:

- a. Meldepflicht (Art. 3);
- b. Bekanntmachungspflichten (Art. 8);
- c. Meldepflicht über die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring (Art. 17);
- d. Meldepflicht über Beteiligungen (Art. 18);
- e. Auskunftspflicht (Art. 19);
- f. Pflicht zur Berichterstattung (Art. 20);
- g. Pflicht zum Einreichen statistischer Angaben (Art. 21);
- h. Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Programmen (Art. 22) oder zur Erhaltung von Programmen (Art. 23);
- i. Pflichten der SRG (Art. 32 und 33);
- j. Pflichten für Veranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil (Art. 51);
- k. Pflicht zur Mitteilung der Übertragung der Konzession (Art. 58);
- l. Pflicht zum Beachten des vom Bundesrat bestimmten Konzessionsgebiets beim Verbreiten oder Verbreitenlassen von Programmen (Art. 62 Abs. 3);
- m. Verbreiten vorgeschriebener Programme auf bevorzugten Kanalplätzen (Art. 70);
- n. Auskunfts- und Herausgabepflicht gemäss Artikel 71.

³ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die Kommission insbesondere die Schwere des Verstosses sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person.

⁴ Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der Kommission beurteilt.

2. Kapitel: Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen

1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle

Art. 97 Ombudsstellen

¹ Die Kommission bestimmt für die Regionen der drei Amtssprachen je eine unabhängige Ombudsstelle, die ihr administrativ zugeordnet ist.

² Die SRG sieht eigene unabhängige Ombudsstellen vor.

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4–5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.

⁴ Die sprachregionalen Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Kommission.

Art. 98 Beanstandung

¹ Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang zum Programm kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

² Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung inhaltlich mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig sein soll.

³ Die Ombudsstelle verzeichnet den Eingang der Beanstandung und benachrichtigt gleichzeitig den betroffenen Programmveranstalter.

Art. 99 Erledigung

¹ Die Ombudsstelle prüft die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Dabei kann sie insbesondere:

- a. die Angelegenheit mit dem Programmveranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
- b. für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen;
- c. Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben;
- d. die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.

² Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

³ Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung orientiert die Ombudsstelle die Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung.

⁴ Im beiderseitigen Einverständnis kann mündliche Erledigung erfolgen.

⁵ Nach Behandlung der Beanstandung stellt die sprachregionale Ombudsstelle dem Programmveranstalter Rechnung. Auf Antrag der Ombudsstelle oder des Veranstalters kann die Kommission im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten der Person auferlegen, welche die Beanstandung eingereicht hat.

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren bei der Kommission

Art. 100 Beschwerdebefugnis

¹ Beschwerde gegen eine Sendung oder gegen die Verweigerung des Zugangs zu einem Programm kann führen, wer:

- a. am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war; und
- b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen worden ist.

² Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

³ Natürliche Personen, die Beschwerde führen oder eine Beschwerde gemäss Absatz 2 unterzeichnen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

⁴ Beschwerde führen kann auch das Departement; in diesem Falle gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

Art. 101 Frist und Form der Beschwerde

¹ Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts nach Artikel 99 Absatz 3 kann bei der Kommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Bericht der Ombudsstelle ist beizulegen.

² Das Departement reicht seine Beschwerde innert 30 Tagen nach der Ausstrahlung der betreffenden Sendung direkt bei der Kommission ein.

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- a. in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen nach den Artikeln 4–5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder
- b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig ist.

Art. 102 Eintreten, Schriftenwechsel

¹ Besteht ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung, so tritt die Kommission auch auf fristgemäss erhobene Beschwerden ein, welche nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllen. Diesfalls haben die Beschwerdeführer keine Parteirechte.

² Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so lädt das Sekretariat der Kommission den Programmveranstalter zur Stellungnahme ein.

³ Die Kommission kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren, soweit zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offenstehen oder unbenützt geblieben sind oder in der gleichen Angelegenheit ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird.

Art. 103 Entscheid

¹ Die Beratungen der Kommission sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen.

² Die Kommission stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen Sendungen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, die in diesem Gesetz (Art. 4–5) oder dem einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder
- b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt.

³ Stellt die Kommission eine Verletzung fest, so kann sie die in Artikel 95 vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

⁴ Bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 sowie bei wiederholter rechtswidriger Verweigerung des Zugangs zum Programm kann die Kommission eine Verwaltungssanktion im Sinn von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe h androhen.

Art. 104 Kosten

¹ Das Beschwerdeverfahren vor der Kommission ist kostenlos.

² Für mutwillige Beschwerden können der Beschwerde führenden Person Verfahrenskosten auferlegt werden. Massgeblich ist diesfalls das VwVG²⁷.

3. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 105

¹ Verfügungen des Departements, der Kommission und des Sekretariats können bei der unabhängigen Rekurskommission des Departements angefochten werden. Über Beschwerden gegen die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen entscheidet die Rekurskommission endgültig; sonst steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an

²⁷ SR 172.021

das Bundesgericht offen. Entscheide im Bereich der Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG²⁸ und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943²⁹, soweit dieses Gesetz oder das FMG³⁰ nichts anderes bestimmen.

8. Titel: Verwaltungsgebühren

Art. 106

¹ Die zuständige Behörde erhebt Verwaltungsgebühren insbesondere für:

- a. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Konzessionen;
- b. die Aufsichtstätigkeit;
- c. den Erlass von Verfügungen;
- d. die Behandlung von Anfragen.

² Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest. Er berücksichtigt dabei den Verwaltungsaufwand und kann der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der natürlichen oder juristischen Person Rechnung tragen, bei der die Gebühr erhoben wird.

³ Die zuständige Behörde kann vom Abgabepflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

9. Titel: Strafbestimmungen

Art. 107 Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer ein Gerät, das zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignet ist, zum Betrieb bereithält oder betreibt, ohne dies nach Artikel 76 der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet zu haben.

² Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftigen Verfügung der Kommission oder einem rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen zuwiderhandelt.

³ Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer ein Konzessionsverfahren oder ein Verfahren zur Änderung einer Konzession durch falsche Angaben zu seinen Gunsten beeinflusst.

⁴ In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

28 SR 172.021
29 SR 173.110
30 SR 784.10

Art. 108 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen ist die Kommission zuständig. Das Bundesgesetz vom 22. März 1974³¹ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

² Die Kommission kann die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 107 Absatz 1 sowie den Vollzug dem Sekretariat übertragen.

³ Die Gebührenerhebungsstelle macht der Kommission diejenigen Personendaten durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Artikel 107 Absatz 1 notwendig sind. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen über den Umfang dieser Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit erlassen.

10. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 109 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Erlass der administrativen und technischen Vorschriften der Kommission übertragen.

Art. 110 Internationale Vereinbarungen und Vertretung
bei internationalen Gremien

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

² Er kann den Abschluss von Verträgen technischen oder administrativen Inhalts sowie die Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien der Kommission übertragen und ihr dabei Weisungen erteilen.

Art. 111 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 112 Radio- und Fernsehkonzessionen

¹ Konzessionen für Radio- und Fernsehprogramme, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³² über Radio und Fernsehen (RTVG 1991) erteilt worden sind, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zu ihrem Ablauf weiter, sofern die Veranstalter nicht ausdrücklich darauf verzichten.

³¹ SR 313.0

³² AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

² Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Bundesrat die Konzessionen der SRG, von Schweizer Radio International, der Teletext AG sowie von jenen Veranstaltern, die ihre Programme in Zusammenarbeit mit der SRG gemäss Artikel 31 Absatz 3 RTVG 1991 veranstalten, mit einer Frist von neun Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

³ Der Bundesrat kann die Konzessionen der SRG und von Schweizer Radio International, die auf Grund des RTVG 1991 erteilt worden sind, um längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern.

⁴ Die Kommission kann andere auf Grund des RTVG 1991 erteilte Konzessionen um längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern. In den verlängerten Konzessionen kann ein Kündigungsrecht vorgesehen werden.

⁵ Gelten die Konzessionen der SRG oder von Schweizer Radio International weiter oder werden sie verlängert, sind Artikel 24 sowie Artikel 27 Absätze 5 und 6 sinngemäss anwendbar.

⁶ Auf die anderen Konzessionen, die weitergelten oder verlängert worden sind, sind die Bestimmungen über Konzessionen mit Leistungsauftrag nach Artikel 24 sowie die Artikel 54–60 sinngemäss anwendbar.

Art. 113 Sendernetzplan

Der Bundesrat kann die Weisungen für die Sendernetzplanung nach Artikel 8 Absatz 1 RTVG 1991³³ bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern oder auf Vorschlag der Kommission ändern.

Art. 114 Beiträge aus den Empfangsgebühren

¹ Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren nach Artikel 17 Absatz 2 RTVG 1991³⁴ erhalten, können bis zum Ablauf ihrer Konzession nach Artikel 112 weiterhin einen Anspruch auf einen Gebührenanteil geltend machen. Die Berechtigung für einen Gebührenanteil und die Bemessung des Anteils richten sich nach Artikel 17 Absatz 2 des RTVG 1991 sowie Artikel 10 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997³⁵.

² Im Rahmen der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Kommission Gebührenanteile an Veranstalter ausrichten, welche eine Konzession nach RTVG 1991 haben und den Sendebetrieb nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben.

³ Der Bundesrat berücksichtigt den Finanzbedarf bei der Festsetzung der Empfangsgebühr (Art. 78).

⁴ Die Übergangsregelung nach Absatz 1 endet zu jenem Zeitpunkt, in welchem die Konzessionen mit Gebührenanteil nach den Artikeln 48–52 erteilt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³³ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

³⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

³⁵ AS 1997 2903

Art. 115 Leitungskonzessionen

¹ Bestehende Konzessionen für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Leitungen nach Artikel 39 RTVG 1991³⁶ (Leitungskonzessionen) behalten ihre Gültigkeit bis deren Inhaber eine Fernmeldedienstekonzession nach den Artikeln 4 ff. FMG³⁷ erhält, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Leitungskonzessionäre unterliegen weiterhin:

- a. Artikel 42 Absätze 2–4 RTVG 1991;
- b. Artikel 47 Absatz 1 RTVG 1991 betreffend die Verbreitung der Programme anderer Programmveranstalter, deren Konzession nach Artikel 112 dieses Gesetzes verlängert wurde.

³ Die Verpflichtungen eines Leitungskonzessionärs nach Absatz 2 enden, sobald die Verbreitung der dort erfassten Programme über Leitungen (nach den Art. 68 und 69) in dessen Bedienungsgebiet rechtskräftig geklärt ist, spätestens aber nach fünf Jahren.

Art. 116 Umsetzerkonzessionen

Bestehende Konzessionen für die drahtlose Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Artikel 43 RTVG 1991³⁸ (Umsetzerkonzessionen) behalten ihre Gültigkeit bis deren Inhaber eine Funk- und Fernmeldedienstekonzession nach den Artikeln 4 ff. beziehungsweise nach den Artikeln 22 ff. FMG³⁹ erhält, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 117 Übergangsbestimmungen betreffend die SRG

Folgende die SRG betreffenden Bestimmungen sind auf den Zeitpunkt der Erneuerung ihrer Konzession umzusetzen:

- a. Abgabe der Daten über die Radio- und Fernsehnutzung an konzessionierte Programmveranstalter nach den Bestimmungen des Bundesrates (Art. 33 Abs. 3);
- b. Umsetzung der Organisationsstruktur (Art. 35 und 36).

Art. 118 Hängige Aufsichtsverfahren

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren nach den Artikeln 56 ff. und 70 ff. des RTVG 1991⁴⁰ werden durch die nach neuem Recht zuständige Behörde beurteilt. Das neue Verfahrensrecht ist anzuwenden.

² Hat sich ein aufsichtsrechtlicher Sachverhalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet und ist ein Verfahren hängig, so ist das RTVG 1991 anwendbar. Dauert ein

³⁶ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

³⁷ SR 784.10

³⁸ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

³⁹ SR 784.10

⁴⁰ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187, 2000 1891, 2001 2790, 2002 1904

Sachverhalt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an und ist ein Verfahren hängig, so beurteilen sich diejenigen Verstösse, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, nach RTVG 1991. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs⁴¹.

Art. 119 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴¹ SR 311.0

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴² über Radio und Fernsehen (RTVG) wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴³ über das Verwaltungsverfahren

Art. 3 Bst. e^{bis}

Aufgehoben

2. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁴⁴

Art. 100 Abs. 1 Bst. z

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- z. auf dem Gebiete des Fernmeldewesens:

Verfügungen gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)⁴⁵, mit Ausnahme von Verfügungen über Verwaltungssanktionen nach Artikel 60 des FMG.

⁴² AS **1992 601**, **1993 3354**, **1997 2187**, **2000 1891**, **2001 2790**, **2002 1904**

⁴³ SR **172.021**

⁴⁴ SR **173.110**

⁴⁵ SR **784.10**

3. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴⁶:

Art. 2 Gegenstand

Das Gesetz regelt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen, einschliesslich der Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen, soweit das Bundesgesetz vom ...⁴⁷ über Radio und Fernsehen (RTVG) nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Bst. h

In diesem Gesetz bedeuten:

- h. Radio- und Fernsehprogramm: eine Folge von Sendungen im Sinne von Artikel 2 RTVG⁴⁸.

Art. 4 Abs. 2

² Wer in anderer Weise einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien (Kommission; Art. 56) melden.

Art. 5 Konzessionsbehörde

Konzessionsbehörde ist die Kommission.

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

¹ Wer eine Konzession erwerben will, muss:

- b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das Bundesgesetz vom ...⁴⁹ über Radio und Fernsehen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält;

Art. 11 Interkonnektion

¹ Marktbeherrschende Anbieterinnen⁵⁰ von Fernmeldediensten müssen andern Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach den Grundsätzen einer transparenten und kostenorientierten Preisgestaltung auf nicht diskriminierende Weise Interkonnektion gewähren. Sie müssen die Bedingungen und Preise für ihre einzelnen Interkonnektionsdienstleistungen gesondert ausweisen. Der Bundesrat legt die Grundsätze der Interkonnektion fest.

² Wer Dienste der Grundversorgung nach Artikel 16 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern dieser Dienste sicherstellen und ist auch zur Interkonnektion verpflichtet, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat

⁴⁶ SR **784.10**

⁴⁷ SR ...; AS ... (BBl **2003** 1779)

⁴⁸ SR **784.10**

⁴⁹ SR ...; AS ... (BBl **2003** 1779)

⁵⁰ Anbieterinnen und Konzessionsärinnen sind in aller Regel juristische Personen, was den Gebrauch der weiblichen Form nahelegt.

und nicht Grundversorgungskonzessionärin ist. Der Bundesrat kann Schnittstellen für den Zugang zu diesen Diensten nach internationalen Normen vorschreiben. Die Kommission erlässt die nötigen technischen und administrativen Vorschriften.

³ Kommt innert drei Monaten zwischen der zur Interkonnektion verpflichteten Anbieterin und der Anfragerin keine Einigung zustande, so verfügt die Kommission die Bedingungen nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen. Auf Gesuch einer Partei kann die Kommission einstweiligen Rechtsschutz gewähren. Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert die Kommission die Wettbewerbskommission. Die Wettbewerbskommission kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

⁴ Streitigkeiten aus Interkonnektionsvereinbarungen und Interkonnektionsentscheidungen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

⁵ Die beteiligten Parteien stellen der Kommission nach Vertragsschluss eine Kopie ihrer Interkonnektionsvereinbarung zu. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gewährt die Kommission Einsicht in die Vereinbarungen nach den Absätzen 1–4.

⁶ Keine Pflicht zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 13 Auskunft durch die Kommission

¹ Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt die Kommission Auskunft über Name und Adresse der Fernmeldedienstanbieterin, über die von ihr erbrachten Fernmeldedienste, über die Rechte und Pflichten aus Konzessionen sowie über die gegen sie verfügbaren Aufsichtsmaßnahmen und Verwaltungsanktionen.

² Die Kommission kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

³ Über laufende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen kann sie nur bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse Auskunft geben oder diese veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 13a Datenbearbeitung

¹ Die Kommission kann Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihr durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. Sie kann hierzu ein Informationssystem benutzen.

² Sie trifft die für den Schutz und die Sicherheit der Daten bei der Bearbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

³ Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen, namentlich über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu

bearbeitenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie über die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 13b Amtshilfe

¹ Die Kommission übermittelt anderen schweizerischen Behörden diejenigen Daten, die diese Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

² Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen darf die Kommission ausländischen Aufsichtsbehörden im Fernmeldebereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Daten ausschliesslich zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Fernmeldediensten und zur Marktbeobachtung verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Daten nicht ohne vorgängige Zustimmung der Kommission oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die Kommission darf keine Daten an ausländische Strafbehörden weiterleiten, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Die Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Schweizerische Behörden geben der Kommission kostenlos diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen in allen Teilen des Landes angeboten wird.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b

¹ Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das Bundesgesetz vom ...⁵¹ über Radio und Fernsehen, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession, einhält.

⁵¹ SR ...; AS ... (BBl 2003 1779)

Art. 24 Konzessionserteilung

¹ Für die Erteilung einer Funkkonzession wird in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wenn mittels der beantragten Frequenznutzung Fernmeldedienste erbracht werden sollen und nicht genügend Frequenzen für alle gegenwärtigen oder voraussehbaren künftigen Interessentinnen zur Verfügung stehen.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz und wahrt den vertraulichen Charakter sämtlicher von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben. Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren namentlich zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵² über das Verwaltungsverfahren (VwVG) betreffend die Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG), die Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG), die Akteneinsicht (Art. 26–28 VwVG), das rechtliche Gehör (Art. 30 und 31 VwVG) sowie die Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG) abweichen.

³ Im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

Art. 25 Frequenzverwaltung

¹ Die Kommission verwaltet das Frequenzspektrum sowie die schweizerischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. Sie ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Nutzung sowie zur Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Gütern gestützt auf den von ihr erstellten nationalen Frequenzzuweisungsplan. Sie kann zu diesem Zweck im Rahmen von Artikel 64 internationale Vereinbarungen abschliessen und die Schweiz bei internationalen Gremien vertreten.

² Der Bundesrat genehmigt den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

Art. 26 Abs. 1–3

¹ Die Kommission kontrolliert das Frequenzspektrum zu Planungszwecken und im Rahmen der Aufsicht über die Frequenznutzung.

² Sie übt diese Kontrollen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden aus. Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit.

³ Die Kommission darf den Inhalt des Funkverkehrs abhören und aufzeichnen, soweit dies zur Gewährleistung eines störungsfreien Fernmeldeverkehrs und Rundfunks erforderlich ist und andere Massnahmen nicht erfolgreich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären.

⁵² SR 172.021

Art. 27 Weitere Bestimmungen

Für die Zuständigkeit zur Konzessionserteilung, die besonderen Konzessionsvorschriften, die Dauer, die Übertragung und Änderung der Konzession sowie die Auskunftspflicht der Kommission gelten die Artikel 5, 7–10 und 13.

Art. 28 Abs. 1–3

¹ Die Kommission erstellt die Nummerierungspläne und teilt Adressierungselemente zu.

² Die Kommission verwaltet die Adressierungselemente unter Beachtung der internationalen Normen. Sie ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Nummerierungselementen und Kommunikationsparametern. Sie kann den Inhaberinnen und Inhabern von Basiselementen das Recht gewähren, untergeordnete Adressierungselemente zuzuteilen.

³ In besonderen Fällen kann die Kommission die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente Dritten übertragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch die Kommission.

Art. 31 Anbieten, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

¹ Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich Konformitätsbewertung, Konformitätsbescheinigung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Anmeldung, Nachweispflicht und Zulassung (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵³ über die technischen Handelshemmnisse).

² Hat der Bundesrat in Vorschriften nach Absatz 1 grundlegende fernmeldetechnische Anforderungen festgelegt, so hat die Kommission zur Konkretisierung dieser Anforderungen:

- a. technische Normen zu bezeichnen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind; oder
- b. technische Normen oder andere Festlegungen für verbindlich zu erklären.

³ Bei der Umsetzung von Absatz 2 berücksichtigt die Kommission die entsprechenden internationalen Normen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft.

⁴ Hat der Bundesrat keine Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, so muss diejenige Person, welche eine Fernmeldeanlage anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, dafür sorgen, dass diese den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik entspricht. Als solche Regeln gelten in erster Linie die international harmonisierten technischen Normen. Wo solche fehlen, sind die technischen Spezifikationen der Kommission, und soweit auch keine solchen bestehen, die nationalen Normen zu beachten.

⁵ Wenn Gründe der fernmeldetechnischen Sicherheit es erfordern, kann die Kommission vorschreiben, dass Fernmeldeanlagen nur an besonders befähigte Personen abgegeben werden dürfen.

Art. 33 Abs. 1 und 3

¹ Um zu kontrollieren, ob die Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen, das Erstellen, die Inbetriebnahme oder das Betreiben von Fernmeldeanlagen eingehalten werden, kann die Kommission zu den üblichen Arbeitszeiten die Räume betreten, in welchen sich die Anlagen befinden.

³ Entspricht eine Fernmeldeanlage den Vorschriften nicht, so trifft die Kommission die nötigen Massnahmen. Sie kann insbesondere das Erstellen und Betreiben sowie das Anbieten und Inverkehrbringen einschränken oder verbieten, die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes oder den Rückruf anordnen oder die Anlage entschädigungslos beschlagnahmen.

Art. 34 Störung

¹ Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder Radio und Fernsehen, so kann die Kommission die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Betreiben und ihr Erstellen entspricht.

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und von Radio und Fernsehen zu bestimmen, hat die Kommission Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen.

Art. 35a Weitere Anschlüsse

¹ Über den Anschluss gemäss Artikel 16 hinaus müssen Liegenschaftseigentümer weitere Anschlüsse dulden, wenn Mieter oder Pächter sie verlangen und die Kosten übernehmen.

² Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

- a. ein Mieter oder Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;
- b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

⁴ Die Fernmeldediensteanbieterin oder der Vermieter kann unbenützte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.

Art. 36 Abs. 2

² Die Kommission kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich um den Anliegen der Raumplanung, des Landschafts-, Heimat-, Natur- und Tierschutzes oder um technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, Konzessionärinnen von

Fernmeldediensten verpflichten, Dritten gegen angemessenes Entgelt die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen und Sendestandorte zu gestatten, wenn die Anlage über ausreichend Kapazität verfügt. Die Vorschriften über die Interkonnektion (Art. 11) gelten sinngemäss.

Art. 39 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁵⁴ über Radio und Fernsehen.

² Die Höhe der Funkkonzessionsgebühr bemisst sich nach:

- a. dem zugeteilten Frequenzbereich und der Frequenzklasse;
- b. der zugeteilten Bandbreite;
- c. der räumlichen Ausdehnung; und
- d. der zeitlichen Nutzung.

^{2bis} Kann eine Frequenz gleichzeitig für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wie für die Übertragung anderer Informationen genutzt werden, so wird für letztere anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

³ Werden die Funkkonzessionen im Versteigerungsverfahren vergeben, so entspricht die Konzessionsgebühr dem angebotenen Betrag abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession. Die Konzessionsbehörde kann ein Mindestangebot festlegen.

⁴ Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:

- a. Behörden sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sofern sie das Frequenzspektrum nur für Aufgaben nutzen, die ausschliesslich ihnen zur Erfüllung übertragen wurden;
- b. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- c. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen, konsularische Posten und intergouvernementale Organisationen;
- d. private Körperschaften, soweit sie öffentliche Interessen im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden wahrnehmen.

Art. 40 Abs. 1bis

^{1bis} Betrifft eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Fernmeldedienste oder Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, so kann die Kommission der beschränkten wirtschaftlichen Leis-

⁵⁴ SR ...; AS ... (BBl 2003 1779)

tungsfähigkeit des zugangsberechtigten Programmveranstalters Rechnung tragen, der durch die Gebühr mittelbar oder unmittelbar belastet wird.

Art. 41 Abs. 2

² Das Departement legt die Verwaltungsgebühren fest.

Art. 55 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Widerhandlungen nach den Artikeln 52–54 werden von der Kommission nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 22. März 1974⁵⁵ verfolgt und beurteilt.

² Die Kommission kann die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sowie den Vollzug der Entscheide dem Sekretariat übertragen.

10. Kapitel: Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien

Art. 56

Die Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien (Kommission; Art. 86–93 RTVG⁵⁶) erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Aufsicht

¹ Die Kommission wacht darüber, dass das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, das RTVG⁵⁷, die Ausführungsvorschriften und die Konzessionen eingehalten werden. Sie kann einzelne Aufsichtsaufgaben privatrechtlichen Organisationen übertragen und mit ihnen zusammenarbeiten.

² Stellt die Kommission eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt. Sie muss der Kommission mitteilen, was sie unternommen hat;
- b. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;

⁵⁵ SR 313.0

⁵⁶ SR SR ...; AS ... (BBl 2003 1779)

⁵⁷ SR SR ...; AS ... (BBl 2003 1779)

- c. die Konzession durch Auflagen ergänzen, einschränken, suspendieren oder entziehen.

³ Die Kommission kann vorsorgliche Massnahmen erlassen.

Art. 59 Abs. 2

² Konzessions- und meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 4 haben der Kommission regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

Art. 60 Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst ein Unternehmen gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung, so kann es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden.

² Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der Kommission beurteilt.

³ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die Kommission insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.

Art. 61 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kommission sowie des Sekretariats ist die Beschwerde an die unabhängige Rekurskommission des Departements zulässig. Diese entscheidet innert sechs Monaten nach Eingang der Beschwerde.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

³ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 62 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

² Er kann den Erlass der administrativen und technischen Vorschriften der Kommission übertragen.

Art. 64 Internationale Vereinbarungen und Vertretung
bei internationalen Gremien

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

² Er kann den Abschluss von Verträgen technischen oder administrativen Inhalts sowie die Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien der Kommission übertragen und ihr dabei Weisungen erteilen.